

57. Ist der Vormund verpflichtet, auf Stückkonto gutgeschriebene Inhaberpapiere des Mündels zu hinterlegen?

BGB. §§ 1814, 1815, 1833 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1932 i. S. F. (Bekl.) w.
Witwe L. (M.). IV 131/32.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war vom 26. November 1923 bis 10. Dezember 1924 Vormund der damals wegen Geisteskrankheit entmündigten Klägerin. Deren Ende 1921 verstorbener und von ihr beerbter Vater, Bankier C., hatte durch das Bankhaus B. eine Anzahl Aktien gekauft und sie bei diesem auf Stückkonto stehen lassen. Am 19. Juni 1924 wurde über das Vermögen des Bankhauses das Konkursverfahren eröffnet. In diesem meldete die Klägerin eine Wertersatzforderung an, für die sie nur in Höhe von 20 v. S. befriedigt wurde. Sie wirft dem Beklagten vor, daß er seine Pflicht als Vormund schuldhaft verletzt habe, indem er es unterließ, die Papiere sofort nach seinem Amtsantritt von dem Bankhaus fortzunehmen und sie entsprechend dem § 1814 BGB. bei der Reichsbank zu hinterlegen. Sie verlangt vom Beklagten als Schadensersatz Zahlung von 2307 RM. und wegen des Verlustes bestimmter Papiermarktketten die Lieferung angeblich an deren Stelle getretener Goldmarktketten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat dagegen den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht tritt der Auffassung der Klägerin bei, daß der Beklagte der zwingenden Vorschrift des § 1814 BGB. zuwidergehandelt habe. Unerheblich sei, daß C. die Aktien auf Stückkonto

belassen und daß auch der Amtsvorgänger des Beklagten hieran nichts geändert habe. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, die von ihm bei seinem Amtsantritt vorgefundene gesetzwidrige Verwahrungsart aufzuheben. Die Papiere hätten zwar nicht im Eigentum der Klägerin gestanden; der Tatbestand des § 1814 BGB. treffe deswegen nicht unmittelbar zu. Die Gutschrift auf Stückkonto stelle jedoch keine besondere Art der Vermögensanlage dar, sondern sei nur eine besondere Form der Verwahrung von Inhaberpapieren. Wer sich Aktien anschaffe und sie auf Stückkonto gutschreiben lasse, betrachte die Aktien selbst, nicht seinen Lieferungsanspruch an die Bank als eigentliche Vermögensanlage. Deswegen sei die Vorschrift des § 1814 BGB. auch auf diesen Fall anzuwenden, zumal da die Gutschrift auf Stückkonto eine besonders gefährliche Art der Bankverwahrung von Inhaberpapieren sei. Der Beklagte habe daher die unbedingte Pflicht gehabt, das Stückkonto beim Bankhaus K. aufzuheben und die Papiere nach § 1814 BGB. zu hinterlegen oder nach § 1815 das. zu verfahren. Zum mindesten hätte er die Zusendung eines Stückerzeichnisses und so die Übereignung der Papiere herbeiführen müssen. Das Bankhaus wäre auch, wie festgestellt wird, noch nach dem Amtsantritt des Beklagten in der Lage gewesen, die Papiere auszufolgen oder sie der Klägerin zu übereignen.

Diese Ausführungen geben in mehrfacher Hinsicht zu rechtlichen Beanstandungen Anlaß. Zunächst ist es nicht ganz folgerichtig, wenn das Berufungsgericht aus der Hinterlegungsvorschrift des § 1814 BGB. ableitet, daß der Beklagte jedenfalls verpflichtet gewesen sei, die Einreichung eines Stückerzeichnisses zu verlangen und für dessen unverzügliche Übersendung zu sorgen. Mit der Absendung des Stückerzeichnisses hätte zwar die Bank nach § 7 Abs. 1 DepG. das Eigentum an den Aktien auf die Klägerin übertragen. Die Aktien wären aber in der Verwahrung der Bank verblieben. Geändert hätte sich nur die Art der Verwahrung. An Stelle der bisherigen uneigentlichen Verwahrung, des irregulären Depots, wäre eine eigentliche Verwahrung, ein reguläres Depot mit den besonderen nach § 7 Abs. 2 in Verb. mit § 1 DepG. dem Verwahrer auferlegten Verpflichtungen getreten. Die Herbeiführung dieses Rechtszustandes dient aber anderen Zwecken als die Hinterlegung nach § 1814 BGB. Sie bildet auch für diese keine notwendige Vorbereitungs-handlung. Die Vornahme der Hinterlegung nach § 1814 erforderte die Auf-

hebung der Verwahrung durch das Bankhaus. Aus einer dem Beklagten obliegenden Hinterlegungspflicht könnte daher nur gefolgert werden, daß er die Aktien bei dem Bankhause abheben mußte, um so nicht nur für die Klägerin das Eigentum, sondern auch für sich den unmittelbaren Besitz zu erlangen. Nicht zutreffend ist auch, wenn das Berufungsgericht die besondere Gefährlichkeit des Verbleibens der Papiere auf Stückkonto darin findet, daß der Klägerin im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Bank nur eine gewöhnliche Konkursforderung zustand. Nach § 7a DepG. hatte die Klägerin für ihre nur schuldrechtliche Forderung ein Konkursvorrecht. Dieses konnte, falls sich bei der Konkursöffnung eine ausreichende Anzahl Aktien gleicher Gattungen in der Masse vorfanden, denselben wirtschaftlichen Wert haben wie das Aussonderungsrecht, das die Klägerin bei Übersendung eines Stückeverzeichnisses gehabt hätte. Die Gefahr bestand daher vor allem darin, daß das Bankhaus über die für E. angeschafften Aktien oder über gleichartige Aktien anderer Kunden verfügte, ohne für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Es ist sogar zweifelhaft, ob diese Gefahr bei Übersendung eines Stückeverzeichnisses ausgeschlossen gewesen wäre. Das Bankhaus war nicht nur zahlungsunfähig geworden, sondern sein letzter Inhaber hatte sich auch Verfehlungen zuschreiben lassen, die zu seiner strafgerichtlichen Verurteilung geführt haben. Nach der Behauptung des Beklagten hatte er Veruntreuungen begangen.

Ursächlich für den Verlust, den die Klägerin erlitten hat, war auch nicht die Unterlassung der Hinterlegung, sondern schon allein der Umstand, daß sich der Beklagte die Papiere nicht von der Bank ausfolgen ließ. Auch wenn er die Papiere selbst in Händen behalten hätte, würde die Klägerin vor den Folgen des Zusammenbruchs des Bankhauses geschützt worden sein. Es steht also in Frage, ob der Beklagte zur Vorbereitung der Hinterlegung gemäß § 1814 BGB. verpflichtet war, die Papiere von dem Bankhause fortzunehmen.

Diese Vorschrift setzt voraus, daß die Wertpapiere zum Vermögen des Mündels gehören. Bei der Entmündigung der Klägerin wie auch noch beim Amtsantritt des Beklagten gehörten aber zum Vermögen der Klägerin nicht die Aktien selbst, sondern nur schuldrechtliche Ansprüche auf deren Übereignung. Wirtschaftlich betrachtet mögen allerdings Wertpapiere, die auf Stückkonto gutgeschrieben sind, bereits als zum Vermögen des Berechtigten gehörig angesehen

werden können. Rechtlich geht es aber nicht an, das Eigentum an Wertpapieren ihrer Gutschrift auf Stückkonto schlechthin gleichzusetzen. Gerade deswegen ist in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen eine solche Gleichsetzung ausdrücklich erfolgt (vgl. § 230a HGB., § 63 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 — RGBl. I S. 779 —, § 9 der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932).

Sinn und Zweck der Vorschrift des § 1814 BGB. ist, den Mündel gegen eine etwaige Untreue des Vormundes und die Gefahr eines zufälligen Verlustes der durch den Vormund selbst verwahrten Papiere zu schützen (Mot. Bd. 4 S. 1129). Hier aber handelt es sich um eine ganz anders geartete Gefahr. Sie lag nicht in der Person des Vormundes und der Verwahrung durch ihn, sondern darin, daß der Klägerin nur ein schuldrechtlicher Anspruch zustand und Schuldnerin dieses Anspruchs eine Privatbank war. Zur Beseitigung dieser Gefahr bedurfte es, wie bereits hervorgehoben, gar nicht einer Hinterlegung. Hierzu genügte, daß der Beklagte die Papiere bei der Bank abhob und selbst in Besitz nahm. Der in § 1814 BGB. dem Vormund auferlegten Hinterlegungspflicht entsprechen die Vorschriften der §§ 1806 flg. BGB. Nach diesen hat der Vormund zum Vermögen des Mündels gehöriges Geld in bestimmter Weise anzulegen. Auch hiernach ist er nicht verpflichtet, eine vorgefundene anderweitige Vermögensanlage flüssig zu machen, um dann das erhaltene Bargeld entsprechend den gegebenen Vorschriften anzulegen. Ebenso steht es im vorliegenden Falle. Zu einer Umwandlung der vorgefundnen Vermögensanlage der Klägerin bei dem Bankhaus K. in eine solche, die dem § 1814 BGB. oder dem § 1815 das. entsprach, war der Beklagte nicht schon durch diese Vorschriften verpflichtet. Er war daher auch nicht ohne weiteres gehalten, die Papiere dem Bankhause abzufordern, um sie dann der Hinterlegung zuzuführen. Eine solche Verpflichtung konnte sich allerdings aus den Umständen des Falles ergeben. Die Grundlage für diese Verpflichtung würde aber nicht die Vorschrift des § 1814 BGB. bilden, sondern die allgemeine Vorschrift des § 1793 BGB., durch die dem Vormund die Sorge für das Vermögen des Mündels auferlegt ist. Hiernach bestimmt sich auch, ob der Beklagte zur Einforderung eines Stückerzeichnisses verpflichtet war. Nach dieser Richtung hat das Berufungsgericht das Verhalten des Beklagten noch nicht geprüft.